

## Eignerstrategie 2025

# des Kantons Luzern für die Hochschule Luzern (öffentlich-rechtliche An- stalt)

### Einleitung

Mit der Führung der Fachhochschule Zentralschweiz - Hochschule Luzern (HSLU) bietet der Kanton Luzern gemeinsam mit den weiteren Konkordatskantonen der eigenen Bevölkerung, Personen aus der übrigen Schweiz sowie aus dem Ausland eine fundierte und hochwertige praxisorientierte Aus- und Weiterbildung auf Fachhochschulstufe an. Dies stärkt den Kanton Luzern und die Zentralschweiz als Bildungs- und Wirtschaftsstandort. Unternehmen profitieren von gut qualifizierten Fachkräften, professionellen Dienstleistungen und den Innovationen aus Forschung & Entwicklung der HSLU.

Der Kanton Luzern, vertreten durch den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Bildungs- und Kulturdepartementes, nimmt seine Eignerinteressen über den Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz wahr. Dieser berücksichtigt das im Rahmen der Zentralschweizer Fachhochschulvereinbarung und des Leistungsauftrags geltende Recht der HSLU auf Selbstverwaltung.

### A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20 e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der HSLU verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die HSLU und alle ihre Standorte.

Folgende Rechtsgrundlagen bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der HSLU:

- Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011, SRL Nr. 520
- Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung vom 14. Dezember 2012, SRL Nr. 520 a
- Statut der Fachhochschule Zentralschweiz - Hochschule Luzern (FHZ-Statut) vom 7. Juni 2013, SRL Nr. 520 b

Die HSLU untersteht den allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG, SR 414.20), und der dazugehörigen Verordnung vom 23. November 2016, SR 414.201.

## **B Ziele des Eigners**

### **I Unternehmerische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die HSLU:

- hochwertige, praxisorientierte Ausbildungen anbietet,
- die bewährten und nachgefragten Fächer stärkt und nach Bedarf neue Angebote mass- und sinnvoll auf- und ausbaut,
- ihre Angebote periodisch kritisch hinterfragt und bei Bedarf Massnahmen ergreift,
- national und international konkurrenzfähige, praxisorientierte und qualitativ hochstehende Forschung & Entwicklung betreibt,
- ihre Kompetenzen der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gesellschaft im Kanton Luzern in Form von Dienstleistungen und Weiterbildungsangeboten zur Verfügung stellt,
- ihre Stellung und Reputation innerhalb der schweizerischen Hochschullandschaft hält und stärkt, mit anderen Hochschulen kooperiert und insbesondere die Zusammenarbeit mit der Universität Luzern und der Pädagogischen Hochschule Luzern intensiviert und Synergien aktiv nutzt,
- Angebote und Projekte entwickelt, durch die die Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen (insbesondere auch der Tertiärstufe B) und Unternehmen auf dem Platz Luzern insgesamt gefördert wird.

### **II Wirtschaftliche Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die HSLU:

- die Studierendenzahlen mindestens hält oder massvoll ausbaut, ohne Abstriche bei der Qualität der Ausbildung zu machen,
- durch ihre Ausbildungsangebote den regionalen Unternehmen in ihren Ausbildungsbe- reichen genügend hochqualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stellt,
- positive Rechnungsabschlüsse präsentiert und Eigenkapital äufnet. Dieses soll mindestens 5 Prozent des Umsatzes betragen, anzustreben sind 7,5 Prozent. Es liegt in der Verant- wortung der HSLU, diese Quote zu erreichen. Es lässt sich kein Anspruch an die Träger ableiten, die Trägerrestfinanzierung zu erhöhen.
- den Zufluss von Drittmitteln stärkt und attraktive Forschungsprojekte mit Unterstützung von Bund und Dritten durchführt.

### **III Politische/Ökologische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die HSLU:

- die Stellung des Kantons Luzern und der Zentralschweiz als Bildungs- und Wirtschafts- standort stärkt und somit zur Attraktivität des Kantons und der Region als Lebens- und Arbeitsort beiträgt,
- den Wissens- und Innovationstransfer stärkt,
- Fragestellungen im Bereich der Ökologie, der ganzheitlichen Entwicklung und der Nach- haltigkeit vor allem in Technik-, Bau- und wirtschaftlichen Bereichen bearbeitet und zu deren Lösung beiträgt,
- eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung anstrebt,
- mindestens alle vier Jahre einen Klimabericht erstellt, das nächste Mal spätestens im Mai 2029. Dieser zeigt auf, mit welchen Massnahmen das Ziel Netto-null bis 2040 erreicht werden kann. Der Bericht beinhaltet das Monitoring der definierten Ziele in den Berei- chen Heizungen, Beschaffung von Fahrzeugen, Stromproduktionspotenzial und Mobili- tätsmanagement gemäss Definition in der Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima

und Energie 2022–2026, Massnahme KS-V6.1. Zusätzlich sollen die Forschungs- und Entwicklungsleistungen, welche die HSLU in diesem Bereich erzielt, ausgewiesen werden.

#### **IV Soziale Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die HSLU:

- eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt, die auch die Chancengerechtigkeit sicherstellt,
- faire, marktgerechte und attraktive Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten bietet,
- sich an das angewendete Vergütungssystem des Kantons Luzern anlehnt und ihr Personal bei der Pensionskasse des Kantons Luzern (LUPK) versichert,
- Lehrstellen anbietet und eine angemessene Betreuung sowie Berufsbildung der Lernenden sicherstellt. Dabei sollen die spezifischen Anforderungen der verschiedenen Berufe berücksichtigt und die Qualitätsstandards der jeweiligen Branchenverbände eingehalten werden,
- das Gleichstellungsgesetz und insbesondere die Lohngleichheit einhält,
- für Studierende, Mitarbeitende und Gäste eine Atmosphäre schafft, die den sozialen Frieden und das gesundheitliche Wohlbefinden fördert.

#### **C Vorgaben zur Führung**

Der Konkordatsrat besteht aus je einer Vertretung der Regierungen der Trägerkantone Luzern, Zug, Schwyz, Ob- und Nidwalden sowie Uri. Es ist Aufgabe der einzelnen Regierungen der Trägerkantone, ihr Mitglied des Konkordatsrates zu wählen. Der Konkordatsrat wählt den Fachhochschulrat. Aus wichtigen Gründen kann der Konkordatsrat den Fachhochschulrat oder einzelne Mitglieder jederzeit abberufen.

Der Regierungsrat erwartet, dass sich der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Luzern im Konkordatsrat dafür einsetzt, dass

- der Konkordatsrat sowie der Fachhochschulrat die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig ausführen,
- die Vorgaben der Eignerstrategie eingehalten werden,
- zusammen mit dem Fachhochschulrat ein Anforderungsprofil für den Fachhochschulrat festgelegt wird,
- bei der Wahl des Fachhochschulrates darauf geachtet wird, dass jedes Geschlecht zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten ist (eine allfällige Abweichung ist zu begründen),
- der Fachhochschulrat darauf achtet, dass in der Fachhochschulleitung jedes Geschlecht mindestens zu 20 Prozent vertreten ist (eine allfällige Abweichung ist zu begründen),
- für den Fachhochschulrat Offenlegungs- und Ausstandsregelungen gelten.

#### **D Vorgaben zur Kontrolle**

Der Regierungsrat erwartet, dass der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Luzern sich im Konkordatsrat dafür einsetzt, dass

- der Präsident oder die Präsidentin des Fachhochschulrates und der Rektor oder die Rektorin den Regierungsrat jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informieren sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle vorliegt,
- zwischen dem Konkordatsrat und dem Fachhochschulrat jährlich eine Aussprache stattfindet,

- dass die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER erfolgt,
- dass die Berichte der HSLU gemäss Zentralschweizer Fachhochschulvereinbarung und Leistungsauftrag vorliegen.

### **E Vorgaben zur Effizienz**

Der Regierungsrat erwartet, dass der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Luzern sich im Konkordatsrat dafür einsetzt, dass die HSLU:

- ihre administrativen und organisatorischen Prozessabläufe hinterfragt und optimiert,
- die Qualitätskontrolle innerhalb der gesamtschweizerischen Vorgaben sinnvoll organisiert,
- die notwendigen Technologien/Innovationen beizieht, um die Effizienz sinnvoll zu steigern,
- ein Risiko-Management und ein internes Kontrollsystem führt.

### **F Vorgaben zur Transparenz**

Der Regierungsrat erwartet, dass sich der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Luzern im Konkordatsrat dafür einsetzt, dass die HSLU:

- den Konkordatsrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert,
- den Jahresbericht auf ihrer Webseite veröffentlicht,
- im Jahresbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Konkordatsrat, den Fachhochschulrat und die Hochschulleitung publiziert,
- im Jahresbericht zusätzlich je die Gesamtsumme der Entschädigungen an die Mitglieder des Konkordatsrates, des Fachhochschulrates und die Hochschulleitung sowie die Entschädigungen für die Präsidenten oder Präsidentinnen der Räte und den Rektor oder die Rektorin ausweist.

### **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 479 vom 6. Mai 2025 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2021.

6. Mai 2025